

Az.: 282 C 5379/15



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 15.04.2015
in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 81249 München Aubing-Lochhausen-L
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 50672 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin [REDACTED] sowie
- Rechtsanwältin [REDACTED]

2. **Beklagtenseite:**

- Rechtsanwalt [REDACTED] in Untervollmacht für die Beklagtenvertreter sowie
- der Beklagte persönlich.

Sitzungsbeginn: 09:30 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und übergibt zunächst der Beklagtenpartei Abschrift des Fax der Klagepartei vom 14. April 2015.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Verhandlung wird sodann um 9.39 Uhr kurzzeitig unterbrochen.

Sodann wird die Verhandlung um 9.44 Uhr fortgesetzt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Insoweit nimmt das Gericht insbesondere Bezug auf die Hinweise in der Verfügung vom 13.4.2015.

Sodann schließen die Parteien zur schnellen und kostengünstigen Beilegung des Rechtsstreits folgenden unwiderruflichen

Vergleich:

I. Der Beklagte zahlt an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von 700,00 €.

Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

III. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je € 50,00. Die erste Rate ist bis spätestens 10.8.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

IV. Kommt der Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 2 Wochen in Verzug, so ist der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Vorgespielt und genehmigt.

Sodann ergeht noch folgender

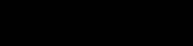
Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

gez.


Richterin am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.